

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Lehrbuch und Chrestomathie des classischen  
Pandecten-Rechts, zu exegetischen Vorlesungen**

**Hugo, Gustav**

**Göttingen, 1790**

**VD18 9054482X**

Vorwort

**urn:nbn:de:gbv:45:1-14807**

## VORREDE.

**U**eber das Römische Recht ist schon so unsäglich viel geschrieben worden, man hat schon so oft über einzelne Sätze, oder gar nur über einzelne Beweise solcher Sätze, ganze Abhandlungen ausgearbeitet, widerlegt und vertheidigt; daß man wohl in keinem Zweige des menschlichen Wissens mehr Grund haben sollte, zu vermuthen, eine neue Idee werde nicht richtig, und eine richtige Idee werde nicht neu seyn. Je mehr eine angebliche Neuerung oder Verbesserung das Ganze der Wissenschaft umfaßt, desto scheinbarer wird diese nachtheilige Präsuntion. — Dessen ungeachtet gestehe ich aufrichtig, daß ich kein Buch  
a 2 fenne,

kenne, worin eine ausführlichere Bearbeitung des Pandecten-Rechts auch nur gewünscht oder vorgeschlagen wäre, und daß ich sie doch für ganz auffallend nützlich halte.

Es braucht wohl nicht gesagt zu werden, in welchem wesentlichen Punkte sich ein Werk über das Pandecten-Recht von unsern Compendien der Rechtsalterthümer unterscheide, und wie vortheilhaft dieser Unterschied für Ersteres seyn müsse. Bey jedem Systeme, das sich allmählig durch mannichfaltige Veränderungen bildete, muß es doch unendlich leichter und angenehmer seyn, eine feste Epoche zu haben; von allem, was damahls schon vorübergegangen war, zu abstrahiren; an alles, wovon man damahls nichts wußte, auch nicht zu denken; bloß das Coexistirende, nicht auch zugleich das Successive, zu studieren; als wenn man alles mit einem  
mahle

## Vorrede.

v

mahle lernen, von jedem einzelnen Bestandtheile sechserley Umbildungen sehen soll, ohne je zu wissen, wie denn irgend einmahl auch das Ganze aussah. Es mag wohl gut seyn, die Geschichte etwa des Deutschen Reichstags, von den ältesten Zeiten bis auf die unsrigen herab, zu untersuchen; ein anderer Gelehrte mag sich eben dieses Verdienst um die Aufklärung irgend eines andern Theils unsrer Verfassung machen: wem wird es aber wohl einfallen, zwanzig solche Chronologien mit seinen Zuhörern zu durchgehen, und diesen Unterricht für besser zu halten, als wenn er mehrere Ruhepunkte sich gewählt hätte, um aus diesen das ganze Bild, wie es damahls war, zu übersehen? Eine solche Hintereinanderstellung von etwa hundert Chronologien ist das Heineccius'sche Antiquitäten-Compendium.

Doch diese Unbequemlichkeit haben schon mehrere Schriftsteller bemerkt und vermieden, aber keiner hat, so viel ich weiß, bemerkt, daß für das Studium des Römischen Rechts gerade ein Zeitpunkt der allerwichtigste sey, und daß dieser Zeitpunkt, der nicht eine bloße Uebersicht, sondern eine genaue Kenntniß, auch des Details vom ganzen Systeme, am meisten verdiene, weder vor August, noch unter Justinian, sondern in die Regierung Marc Aurels gesetzt werden müsse. Ueberhaupt scheint die Periode der Antonine, in mehr als einer Rücksicht, weit merkwürdiger, als sie in den gewöhnlichen Lehrbüchern der Universalgeschichte vorgestellt wird; ehemahls wußte man nichts, als die Christenverfolgungen, daraus anzuführen, und jetzt begnügt man sich oft mit dem freylich sehr runden und absprechenden Urtheile, die ganze Menschheit sey, die

drey

drey ersten Jahrhunderte nach Christus hindurch, in Weichlichkeit und Despotismus versunken gewesen. Hoffentlich wird die Schilderung, welche Gibbon, in den ersten Capiteln seines Werkes, von dem Zustande des Römischen Reichs seit Nerva bis auf Commodus macht, dazu beytragen, uns diese Geringschätzung des Zeitraums abzugewöhnen, worin, nach dem Urtheile dieses gewiß auch nicht sklavischen Schriftstellers, das Menschengeschlecht, in einem höhern Grade und anhaltender als sonst je, das Glück einer sanften und nur das Wohl der Bürger suchenden Regierung, genoß. Aber wenn wir auch, nach einem unglücklichen aber allgemeinen und sehr erklärbaren Hange, fortfahren, in jeder andern Rücksicht mehr Antheil an den Welt-Eroberern, als an den Weltbeglückern zu nehmen, und die, alle Kräfte und alle Leidenschaften weckenden Stürme

der Democratie für ein interessanteres Schauspiel zu halten, als die ruhige und milde Staatsverwaltung eines gekrönten Weisen; so dürfen wir doch in der Jurisprudenz die Zeiten der Republik nicht vorziehen, einmahl weil sowohl in der Westgothischen und Neu-Römischen Compilation, als auch in den andern Ueberbleibseln des Römischen Rechts, nur sehr wenig vorkommt, was unter den Antoninen schon veraltet gewesen wäre; dann aber auch weil, wenn mich nicht alles trügt, das ganze juristische System der Römer erst durch die Bearbeitung der Gelehrten, die im zweyten Jahrhunderte schrieben oder sich bildeten, seinen höchsten Flor erreichte. Aller Vorwürfe Hotman's ungeachtet, sind es doch Thatfachen, die in jedem Compendium der Rechtsgeschichte, freylich in dem einen mehr als in dem andern ins Licht gestellt, vorkom-

vorkommen, daß die ältern Juris-Consulten der Römer nichts als Practiker und in der Notariatskunst geübte Leute waren, — daß erst ein Mann, der Cäsars Tod noch überlebte, anfang aus den zerstreuten Sätzen ein künstliches System zu bilden, — daß dieser erste Versuch natürlich noch sehr unvollkommen seyn mußte, und daß die sorgfältigere Ausbildung den späthern Rechtsgelehrten vorbehalten blieb, von welchen bis auf die Zeiten Alexander Sever's, wenigstens nach dem Urtheile der Nachwelt, immer die bessern Schüler ihre Lehrer noch übertrafen.

Wenn es aber demnach unleugbar ist, daß das Römische Rechtssystem zur Zeit der Antonine und der berühmtesten juristischen Classiker, den Vorzug vor jedem frühern verdient, so ist es vollends ein Satz, den wohl nie ein einziger gelehrte Kenner der Jurisprudenz geleugnet hat,

Daß man den Standpunkt auch nicht spä-  
ther herabssetzen, ihn weder bey Constan-  
tin, noch bey Theodos, noch bey Justi-  
nian annehmen darf, sobald es nicht um  
das bloße unmittelbar Practische zu thun  
ist, als für welches überhaupt gar kein  
ganzes System des Römischen Rechts in  
allen seinen Lehren gehört, sondern nur  
Grundsätze und diejenigen einzelnen Mate-  
rien, welche bey uns, wenn nicht das  
deutsche Recht hier und da sie modificirt,  
noch ganz nach der Römischen Theorie  
beurtheilt werden. So halte ich z. B. die  
Lehre von den Römischen Sklaven und  
Freigelassenen, mit gütigster Erlaubniß,  
für eine Antiquität, man mag sie nach  
Justinian oder nach Ulpian vortragen;  
aber sie verdient doch, als Bestandtheil ei-  
nes höchst consequenten und weisen Gan-  
zen, weit eher studiert zu werden, als nach  
den Einfällen unsers großen Gesetzgebers.  
Dort

Dort sollte sie unsre Aufmerksamkeit schon als Kunstfache erregen, um unsern juristischen Geschmack daran zu bilden; aber hier könnte sie höchstens zum warnenden Beyspiele von Fehlern dienen, und solcher Beyspiele haben wir ja in den practischen Lehren genug.

Also nicht früher, als die Antonine, und noch weniger späther als sie, müssen wir das Römische Rechtssystem wählen, wenn wir irgend eines im Detail kennen lernen wollen. Aber brauchen wir überhaupt eines? Brauchen wir ein eigenes Collegium über ein Römisches System?

Dieser Einwurf nimmt zweyerley Gestalten an. Die, unter welcher er im Herzen und im vertraulichen Gespräche am häufigsten, aber im gelehrten Publikum, schwarz auf weiß gedruckt, bey Leuten vom Metier fast gar nicht vorkommt, ist: man sollte

sollte sich nicht mit dem alten Busto schleppen, sondern nur das Practische recht lernen, so sey man wenigstens zum Geschäftsmanne, wenn gleich nicht zum Professor, und zuweilen selbst zum Professor, lange gelehrt genug. Hierauf hat Schloffer im ersten Hefte des civilistischen Magazins so vortrefflich geantwortet, daß ich nicht nöthig habe, ein Wort hinzu zu fügen. „Das Römische System ist ein vollständiges, zusammenhängendes Rechtssystem, dergleichen wir keines haben, und die in den Gerichten üblichen Rechte können, ohne eine vollständige Kenntniß dieses Römischen Systems, weder verbessert, noch begriffen, noch mit Sicherheit angewendet werden.“ Dieß sind zwey Gründe, an deren Beweiskraft wohl nie ein Mensch gezweifelt haben mag, und an deren Wahrheit wenigstens kein Leser jenes Aufsazes mehr zweifeln wird.

Die

Die zweite Gestalt, unter welcher ich den Einwurf gegen die Nothwendigkeit eines Collegiums über das Pandectenrecht, in mehr als einem Journale zuverlässig erwarte, die Maske, welche man vornimmt, wenn man es nicht wagt, die ganze gelehrte Jurisprudenz für entbehrlich auszugeben, ist: Alle einzelnen Lehren des Systems zur Zeit der classischen Juristen kommen ja schon, theils in den gewöhnlichen Compendien über Institutionen und Pandecten, theils in der Sammlung von Schulting und ähnlichen Werken, vor. Ein guter Lehrer wisse dieß alles beyläufig anzubringen. — Hierauf läßt sich nun sehr vieles antworten. Denn einmahl gilt hier wieder der allgemeine Grund, daß es doch natürlicher und im Grunde gewiß auch kürzer ist, ein Ganzes auch als solches vorzutragen, als einzelne Bruchstücke davon, bald hier bald dort, einzumischen,  
wo

wo sie doch auch zu dem Zwecke nicht passen, vorausgesetzt daß man überhaupt bey jedem Theile des Unterrichts einen bestimmten Zweck sich denkt, und nicht aufs Ungefähr hin, bloß weil das Herkommen es so befiehlt, in dem einen Collegium diese, in dem andern jene Sätze zusammennimmt. Dann aber ist es auch wohl unleugbar, daß gar viele Lehren des Pandectenrechts in keinem der gewöhnlichen Collegien erörtert werden, man erinnere sich z. B. nur an die vier letzten Bücher der Justinianischen Excerptensammlung, an die letzten Titel des ersten Buchs u. a., die man überschlägt, wenn sie gleich in den Compendien stehen, — man erinnere sich an die Verordnungen der lex Julia et Papia Pop-paea und an so viele zum Studium der Classiker ganz unentbehrliche Materien, die schon zur Zeit unsrer Compileren veraltet waren, und die sie deswegen ausstrichen,

strichen oder veränderten. Es ist wahr, man findet viele Data darüber in eigenen Büchern, an deren Spitze allerdings Schulting genannt zu werden verdient; aber Bücher machen ja den mündlichen Vortrag sonst nicht überflüssig, warum sollen sie es hier thun, zumahl wenn sie so gar kein Ganzes liefern, sondern alles so zerstückeln, wie es gerade in Schulting, und wohl in jedem Commentar über eine Sammlung der Fragmente verschiedener Verfasser, geschehen muß. Sagt dieser berühmte Gelehrte nicht selbst: *Non potui non aliquid de his dicere, quando studiosis haec pleraque ignota sunt, nec a doctoribus nostris exponi solent* a)? Daß aber diesem Fehler doch noch nicht abgeholfen ist, daß auch bey dem gegenwärtigen Buche dieß zum Motto hätte genommen werden können,

a) zu Paul. IV. 6. n. I. S. 400.

nen, weil eine Idee leichter in die iurisprudentia anteiustiniana, als in allgemeine Circulation kam, beweist die tägliche Erfahrung, und beweist so manches civilistische Buch, wo Sätze wiederholt werden, die kaum, wenn wir keinen Schulting hätten, verzeihlich wären. Was allgemein bekannt werden soll, darf nicht bloß in Quartanten stehen; man liest diese selten, wenn man gar keine mündliche Anleitung dazu erhalten hat. — Endlich gibt es auch sehr viele Lehren des Pandectenrechts, die selbst in gedruckten Werken noch lange nicht genug erörtert sind, und es ist sehr natürlich daß es solche gibt, weil man auf manches erst alsdann aufmerksam wird, wenn man sich ein ganzes System bildet, denn hier sieht man die Lücken, welche man nicht bemerkt hatte, eben weil es wahre Lücken waren, weil in den Classikern keine deutliche oder ausführliche

Stelle

Stelle davon vorkam, bey deren Erläuterung die Gelehrten genöthigt worden wären, weiter nachzuforschen.

Solcher Lücken in unsern gewöhnlichen Ideen über das Pandectenrecht glaube ich sehr viele gefunden zu haben, wenigstens sehr viel mehrere, als ich jetzt schon ausfüllen konnte. Ich bescheide mich aber sehr gerne, daß mir auch wohl manches eine Lücke schien, was in der That keine ist, sondern worüber sich in diesem oder jenem weniger bekannten Werke schon etwas Befriedigendes findet.

Ueberhaupt kann ich von diesem ersten Versuche eines Systems über das Römische Recht zur Zeit der Classifier, weit weniger Gutes sagen, als von der Idee eines solchen Systems überhaupt. Großentheils

theils habe ich diese Bogen erst während der Vorlesungen darüber ausgearbeitet, und so gewöhnlich diese Entstehungsart eines Compendiums ist, so viele Nachtheile hat sie doch, zumahl wenn eine solche Arbeit mit andern eben so dringenden zusammentrifft. Der mündliche Vortrag selbst ist eigentlich erst die Probe eines Lehrbuchs, manches wird da wichtiger, manches unbedeutender, als es zum voraus schien. Ich würde also schon jetzt vieles zusetzen und vieles wegschneiden, wenn das Buch nun erst gedruckt werden sollte, auch in der Ordnung wüßte ich vieles zu ändern; aber dieß hatte ich mir gleich bey dem Anfange dieser Arbeit vorgenommen, daß sie eigentlich nur ein Leitfaden für meine Zuhörer, und für das Publicum ein feyerliches Versprechen, künftig etwas weniger unvollkommenes zu liefern, seyn sollte.

sollte. Es gibt Nationen, bey welchen oft ein Krieger das Gelübde thut, einen Feind zu erlegen, und zum Beweise dieses Gelübdes zeichnet er sich in seiner Kleidung aus. Natürlich macht es keine Ehre, lange auf diese Art ausgezeichnet zu bleiben, aber desto gewisser vollzieht er seinen Entschluß. Hätten doch manche Gelehrte, die ihre nützlichsten Projecte nie ausführen, auch den Muth gehabt, sich so offentlich dazu anheischig zu machen, das heißt, einen Versuch herauszugeben, wo ihre Ehre dabey interessirt wäre, ihn wieder aus dem Publicum zu verdrängen!

Daß ich aber ein eigenes Compendium schreiben mußte, war eine nothwendige Folge des ganzen Plans, und wenn es, wie ich glaube oben gezeigt zu haben, der

Mühe werth ist, über das reine Pandecten-Recht Vorlesungen anzustellen, so ist auch die Nothwendigkeit eines solchen Lehrbuchs bewiesen, denn in jedem andern steht sehr viel mehr und sehr viel weniger, als in dieses Collegium gehört.

Auch darin unterscheidet sich dieses Lehrbuch, so viel ich weiß, von allen andern, daß hier die Stellen aus dem Corpus Juris und den Fragmenten der Classiker bey weitem die Hauptsache sind, wozu oft der deutsche Text fast nur das Summarium ausmacht. Es gibt also kein Compendium, das so sehr als Chrestomathie angesehen, und zu exegetischen Vorlesungen gebraucht werden kann, als dieses. Ob aber exegetische Vorlesungen in der Jurisprudenz, nach der Natur einer positiven Wissenschaft, und nach dem Gange unsrer

Littera-

Litteratur, ohne den äußersten Nachtheil so ganz vernachlässigt werden können, mag das Publicum entscheiden, das in der Theologie schon lange den Exegeten dem Polemiker vorzieht. Ich habe mich darüber in der Vorrede zu Ulpian erklärt, und ob man mir gleich geantwortet hat, ein geschickter Lehrer könne dieß bey jedem Compendium ergänzen, so gestehe ich doch zu meiner Schande, daß ich keinen Begriff davon habe, wie man exegetiren kann, ohne den Zuhörern einen Abdruck der zu exegetirenden Stellen selbst in die Hand zu geben. Bisher waren aber in den gangbarsten Lehrbüchern die Stellen nur citirt und nicht abgedruckt, man exegetirte also gar nicht, oder die Zuhörer konnten nicht nachfolgen.

Natürlich fällt also auch hier die Exegese bey denjenigen Lehren weg, wel-

welche erst im zweyten Bande vorgetragen werden sollen. Diese sind die Obligationen, so weit sie nämlich nicht in das heutige Römische Recht eben so gut gehören, die Verlassenschaften, wo ich wieder meinen liebsten Führer, Ulpian's Fragmente antreffe, und der Proceß. Von letzterm rechne ich mehr als gewöhnlich geschieht zum ius publicum, und ich würde mich von dem Systeme Domat's und anderer, welche ihn ganz aus dem Privatrechte weglassen, noch weniger entfernen, wenn zu dem Detail des Processes, wenigstens des Römischen, nicht schon Kenntniß des Privatrechts erfordert würde. Da Justinian's Pandecten größtentheils ein Commentar über die Proceßordnung sind, so wird gewissermaßen die Lehre vom Proceße, in diesem Lehrbuche, die Pandecten selbst

selbst nach dem verjüngten Maaßstabe enthalten.

Diese Vorrede hat auch wieder den Fehler, welchen schon einige meiner Vorreden gehabt haben sollen, sie ist ziemlich lang. Dieß kommt aber daher, weil ich bey jeder Schrift nach einem ganz neuen Plane, und zumahl bey jedem Lehrbuche zu einem ganz neuen Collegium, eine genauere Erklärung der eigentlichen Absicht, und eine Apologie dessen, worin man vom dem gewöhnlichen Wege abgeht, für sehr nöthig halte. Vermuthlich würde diese Vorrede noch länger werden, weil ich auch über das Verhältniß dieses Collegiums zu den übrigen Theilen des civilistischen Cursus, und besonders über die Zeitordnung dieser Theile unter sich, etwas zu sagen hätte; da dieß aber schon in einem

nem

nem eigenen Artikel meines Magazins geschehen ist, so brauche ich mich hier nicht zu wiederholen.

Göttingen, im Februar 1790.

Unter

---

**U**nter Pandectenrecht verstehen wir weder das heutige aus Römischen, Canonischen und Deutschen Grundsätzen gemischte Privatrecht, wie es nur nach der anerkannt schlechten Ordnung der Justinianeischen Pandecten vorgetragen wird, noch auch eine bloße Sammlung dessen, was in den Pandecten enthalten ist; — sondern ein System des Römischen Rechts zur Zeit der Juristen, aus deren Bruchstücken sie bestehen. Die Pandecten sollen also theils von den spätern Zusätzen gereinigt, theils aus den übrigen Schriften derselben Verfasser, oder ihrer Zeitgenossen, ergänzt werden.

Wenn man aus der Rechtsgeschichte weiß, daß das Römische Recht nie so ausgebildet gewesen ist, als im zweyten Jahrhundert nach unserer Zeitrechnung, — wenn man weiß, daß nie ein Volk wegen seiner Jurisprudenz so berühmt und mit so vielem Rechte berühmt gewesen ist, als die Römer, — wenn man weiß, daß es unmöglich ist, Bruchstücke recht zu kennen, und das Ganze zu vernachlässigen, um so unmöglicher je harmonischer dieses Ganze war, — wenn man endlich die ganze Verfahrensart der Com-  
A pilato-